

GEMEINDE ALPEN

DER BÜRGERMEISTER

Rathausplatz 2 · 46519 Alpen

Telefon: 02802 / 930-0 · E-Mail: gemeinde@alpen.de · Internet: www.alpen.de

Alpen, den 5. Mai 2026

Aktenzeichen: ALN / RECHT / 2026-001

Bezug: PFB Bez.-Reg. Arnsberg, Az. 62.b12.1.2-2022-1 vom 09.04.2025; Klageverfahren OVG NRW (Anlage K2)

Vorab per E-Mail an: investor.relations@k-plus-s.com

K+S Aktiengesellschaft

Vorstand der Gesellschaft

z. Hd. Herrn Dr. Christian H. Meyer (Vorstandsvorsitzender)

Bertha-von-Suttner-Straße 7

34131 Kassel

nachrichtlich:

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Borth, Werkleitung Dr. Jürgen Choné

Betreff:

Steinsalzbergwerk Borth – 7. Rahmenbetriebsplanänderung (Az. 62.b12.1.2-2022-1) – Inanspruchnahme der K+S Aktiengesellschaft als Konzernobergesellschaft – Erhebliche Risiken aus dem Firmengeflecht und der Sicherungsstruktur, Forderung einer angemessenen Sicherheitsleistung und Anerkennung des durch das GeoBG geschützten Geothermie-Standortes Alpen

Konzernrechtliche Doppelstruktur (Solvay-Altlasten / K+S-Neulasten) · Bilanzielle Befunde 2024 · Sitzverlegung der Solvay-Strukturen nach Rheinberg · Bilanzielle Überschuldung der Cavity GmbH · K+S-Wertminderung 2025 in Höhe von 1.575 Mio. EUR · Gewerbesteuererlegung · Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG · Patronatserklärungen · Kollision mit Geothermie-Beschleunigungsgesetz und Landeswärmepланungsgesetz NRW · 50-Jahres-Verantwortung

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Alpen wendet sich mit diesem Schreiben in einer Angelegenheit von erheblicher rechtlicher, finanzieller und langfristig kommunalpolitischer Tragweite unmittelbar an die Konzernobergesellschaft der K+S-Gruppe. Die Verlagerung des Adressatenkreises auf die Konzernspitze erfolgt mit Bedacht: Die nachfolgend dargelegten Sachverhalte betreffen nicht ausschließlich operative Fragen des Werks Borth, sondern grundlegende Fragen der konzernrechtlichen Verantwortungsübernahme, der Vorsorge für Ewigkeitslasten und der

Vereinbarkeit des fortgesetzten Salzabbaus mit zwingenden gesetzlichen Pflichten der Gemeinde, deren Adressat – mittelbar wie unmittelbar – die K+S Aktiengesellschaft selbst ist.

Anlass dieses Schreibens sind im Rat der Gemeinde Alpen vorgelegte und im Detail ausgewertete Recherchen zur konzernrechtlichen und bilanziellen Situation der mit den Bergbaufolgen am Standort Borth befassten Gesellschaften. Diese Recherchen wurden maßgeblich durch die im Rat vertretene AfD-Fraktion vorangetrieben. Die hierbei ermittelten Befunde – gestützt auf die jüngst im Unternehmensregister einsehbaren Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2024 sowie auf den K+S-Konzernabschluss 2025 mit Bestätigungsvermerk vom 11. März 2026 – haben die Gemeinde veranlasst, die Risiken einer kritischen Gesamtwürdigung zu unterziehen und die K+S Aktiengesellschaft förmlich einzubeziehen. Diese Recherchen sind im Folgenden ungekürzt dargestellt; die Gemeinde Alpen macht sie sich vollumfänglich zu eigen.

Die Gemeinde Alpen sucht ausdrücklich den konstruktiven Dialog und ist zu einer einvernehmlichen, langfristig tragfähigen Lösung im Sinne des bestehenden ergebnisoffenen Gesprächsformats zwischen K+S und den Anrainerkommunen bereit. Das vorliegende Schreiben stellt zugleich eine Bestandsaufnahme der offenen Fragen, ein förmliches Auskunftersuchen und eine begründete Forderungsdarlegung dar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde sich vorbehält, die hierin angesprochenen Punkte im laufenden Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Anlage K2 zum Klageschriftsatz, Az. zur 7. Rahmenbetriebsplanänderung) klageseitig geltend zu machen, sofern eine konstruktive Verhandlungslösung nicht zustande kommt.

Gliederung des Schreibens

- I. Sachverhalt und gesetzliche Ausgangslage
- II. Bestehende Gewerbesteuererlegung – Auskunftersuchen und alternative Zerlegungsschlüssel
- III. Erhebliche Risiken aus dem Firmengeflecht – Konzernrechtliche Doppelstruktur am Standort Borth und bilanzielle Defizite der Sicherungsstruktur (Schwerpunkt)
- IV. Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG, Stiftungsmodell und harte Patronatserklärung
- V. Konflikt mit dem Geothermie-Beschleunigungsgesetz und dem Landeswärmeplanungsgesetz NRW
- VI. Bezifferte Forderungen der Gemeinde Alpen (Vergleichsangebot über 200 Mio. EUR)
- VII. Erweiterung der Klage vor dem OVG Münster als ultima ratio
- VIII. Erbetene nächste Schritte und Fristsetzung

I. Sachverhalt und gesetzliche Ausgangslage

1. Bergbaubetrieb Borth und Betroffenheit der Gemeinde Alpen

Das Steinsalzbergwerk Borth, betrieben durch die K+S Minerals and Agriculture GmbH, ist seit 1926 in Förderung. Es fördert Steinsalz aus der niederrheinischen Salzpflanze in Teufen zwischen 500 und 1.000 Metern und verfügt nach öffentlichen Angaben über eine maximale Jahresförderkapazität von 2,4 Mio. Tonnen sowie etwa 350 Beschäftigte. Die untertägigen Gewinnungsfelder umfassen

eine Fläche von rund 88 km² und erstrecken sich über das Stadt- und Gemeindegebiet von Rheinberg, Xanten und Alpen, perspektivisch auch Sonsbeck.

Die im Tiefenbau gewonnene Substanz wird ausschließlich über den auf Rheinberger Stadtgebiet errichteten Förderturm (Schacht Borth I, errichtet 1964) zutage gefördert. Sämtliche obertägigen Anlagen – Verwaltung, Saline, Aufbereitung, Werksbahn – befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg. Auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen unterhält die K+S Minerals and Agriculture GmbH – soweit der Gemeinde bekannt – keine obertägigen Betriebsanlagen.

Diese Konstellation hat zur Folge, dass sich die wirtschaftlichen Vorteile des Bergbaubetriebs – Gewerbesteuer, Lohnsteueranteile, Auftragsvergaben, Standortprägung – nahezu ausschließlich in Rheinberg materialisieren, während die physischen, infrastrukturellen und ökologischen Lasten in erheblichem Umfang von der Gemeinde Alpen zu tragen sind. Dieses strukturelle Auseinanderfallen von Vorteils- und Lastentragung – in der bergrechtlichen Diskussion auch als „Standortgemeinde-Schädigungs-Diskrepanz“ bezeichnet – ist Anlass und Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen.

2. Verfahren der 7. Rahmenbetriebsplanänderung und gerichtliche Auseinandersetzung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. April 2025 (Aktenzeichen 62.b12.1.2-2022-1) wurde die 7. Änderung des Rahmenbetriebsplans für das Steinsalzbergwerk und die Saline Borth zugelassen. Die Zulassung eröffnet K+S den Abbau in zwei neuen Gewinnungsfeldern – südlich von Xanten sowie zwischen Alpen und Wallach – und sichert den Bergbaubetrieb perspektivisch bis mindestens 2050 ab.

Die Gemeinde Alpen hat – gemeinsam mit den Städten Rheinberg und Xanten sowie der Gemeinde Sonsbeck – fristgerecht beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben (anhängig; Beiladung K+S Minerals and Agriculture GmbH, vgl. Anlage K2). Trotz der Klageerhebung wurde der sofortige Vollzug zugelassen, sodass K+S den Abbau in den neuen Feldern bereits aufgenommen hat. Die mit dem Sofortvollzug einhergehende Schaffung vollendeter Tatsachen – insbesondere irreversible geomechanische Veränderungen des Untergrunds – ist Gegenstand intensiver fachlicher und gerichtlicher Auseinandersetzung.

3. Neue gesetzliche Pflichten der Gemeinde Alpen seit 2024/2025

Die rechtliche Ausgangslage der Gemeinde Alpen hat sich durch zwei neuere Gesetzgebungsakte des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen grundlegend verändert:

(a) Landeswärmeplanungsgesetz NRW (LWPG) vom 20. Dezember 2024, in Kraft seit dem 19./20. Dezember 2024. Verpflichtet alle 396 Gemeinden in NRW zur Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans. Frist für die Gemeinde Alpen (Selbstverwaltungsaufgabe): 30. Juni 2028.

(b) Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) vom 22. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 348, in Kraft seit dem 23. Dezember 2025. Stellt Errichtung und Betrieb von Geothermieranlagen in den Status des überragenden öffentlichen Interesses und ordnet sie der öffentlichen Sicherheit zu (§ 2 GeoBG). In Schutzgüterabwägungen sind Geothermieprojekte als vorrangiger Belang einzubringen.

Diese gesetzgeberischen Wertungen begründen – wie in Abschnitt V im Einzelnen darzulegen sein wird – eine fundamentale Kollisionslage mit dem fortgesetzten Salzabbau im Einflussbereich der Gemeinde Alpen, deren Auflösung weder rechtlich noch technisch zu Lasten der gesetzlich begründeten Ansprüche der öffentlichen Hand gehen darf.

II. Bestehende Gewerbesteuerzerlegung – Auskunftersuchen und alternative Zerlegungsschlüssel

1. Geltende Rechtslage und Status quo

Der Zerlegungsmaßstab für den Gewerbesteuermessbetrag richtet sich grundsätzlich nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG (Lohnsummenschlüssel). § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GewStG enthält jedoch eine für die vorliegende Konstellation entscheidende Sondervorschrift: Bei Bergbauunternehmen werden nur diejenigen Gemeinden berücksichtigt, in denen sich obertägige Anlagen für die gewerbliche Tätigkeit befinden. Reine Untertageförderflächen begründen keinen Anspruch auf einen Zerlegungsanteil.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Gemeinde Alpen – trotz erheblicher untertägiger Gewinnungsflächen unterhalb ihres Hoheitsgebietes und der damit korrelierenden Bergsenkungsfolgen – unter geltender Rechtslage von der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des Werks Borth grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde Alpen erkennt diese Rechtslage zwar formal an, betrachtet das daraus resultierende Ergebnis jedoch als eine im Sinne des § 33 GewStG offenbar unbillige Verteilungswirkung. § 33 GewStG ermöglicht es dem zuständigen Finanzamt, von dem Regelmaßstab abzuweichen, wenn dieser zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt. Die Gemeinde Alpen behält sich vor, einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen, sobald die nachfolgend erbetenen Daten vorliegen.

2. Förmliches Auskunftersuchen der Gemeinde Alpen

Die Gemeinde Alpen ersucht die K+S Aktiengesellschaft als Konzernobergesellschaft, durch ihre Tochtergesellschaft K+S Minerals and Agriculture GmbH oder mit deren Einverständnis, um Mitteilung der nachfolgenden Informationen für die Veranlagungszeiträume 2019 bis 2025:

- (1)** Gesamthöhe des für das Werk Borth erklärten und festgesetzten Gewerbesteuermessbetrages je Veranlagungszeitraum.
- (2)** Aufschlüsselung der erklärten Zerlegungsanteile nach den jeweils beteiligten Gemeinden, insbesondere unter Angabe des auf die Stadt Rheinberg entfallenden Anteils sowie etwaiger weiterer Beteiligter.
- (3)** Höhe der im Rahmen der Zerlegung angesetzten Arbeitslöhne je Betriebsstätte gemäß § 29 Abs. 2 i. V. m. § 31 GewStG.
- (4)** Mitteilung, ob in den genannten Veranlagungszeiträumen eine Qualifikation als mehrgemeindliche Betriebsstätte im Sinne des § 30 GewStG geprüft, beantragt oder festgesetzt wurde, und gegebenenfalls Vorlage des entsprechenden Bescheides.
- (5)** Angabe der räumlichen Ausdehnung (Hektarwert) der untertägigen Abbaukammern, Strecken und sonstigen Hohlräume, jeweils aufgeschlüsselt nach Gemeindegrenzen Rheinberg / Alpen / Xanten (perspektivisch Sonsbeck), unter Bezugnahme auf das Markscheiderkartenwerk.
- (6)** Bestätigung oder Verneinung, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen keinerlei Tagesanlagen, Pumpwerke, Lüftungsanlagen, Markscheidereinrichtungen, Fernwirkanlagen,

Vermessungspunkte mit Betriebscharakter, Anschlussleitungen oder vergleichbare Vorrichtungen unterhalten werden, die geeignet wären, eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO zu begründen.

3. Alternative Zerlegungsschlüssel – Überblick und Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Alpen unterbreitet der K+S Aktiengesellschaft die nachfolgend dargestellten, an der bestehenden Rechtsdogmatik orientierten alternativen Zerlegungsschlüssel zur einvernehmlichen Regelung. Sämtliche Modelle finden ihre Rechtsgrundlage entweder in § 30 GewStG (mehrgemeindliche Betriebsstätte) oder in einer auf § 33 GewStG gestützten abweichenden Verteilung:

Modell	Schlüssel und Rechtsgrundlage	Bewertung
Status quo	Lohnsummenschlüssel nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG; Alpen erhält keinen Anteil mangels obertägiger Anlagen (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GewStG).	Begünstigt einseitig die Sitzgemeinde der Belegschaft. Bildet die tatsächliche Lastentragung nicht ab. Aus Sicht der Gemeinde unbillig im Sinne des § 33 GewStG.
Abbaufächenmodell	Anwendung des § 30 GewStG (mehrgemeindliche Betriebsstätte). Zerlegung nach dem räumlichen Ausdehnungsverhältnis der untertägigen Anlagen.	Bildet das geographische Lastenausmaß sachgerecht ab. Erfordert vorherige Qualifikation der Untertageanlage als mehrgemeindliche Betriebsstätte.
Risiko-gewichtetes Modell	Hektar-Anteil multipliziert mit prognostizierter Senkungstiefe (Rahmenbetriebsplan: bis 2,83 m planmäßig, lokal bis 5 m).	Verbindet räumliche Ausdehnung mit Schadensintensität. Sachgerechteste Lösung, juristisch tragfähig auf § 33 GewStG zu stützen.
Hybridmodell 50/50	Häufige Gewichtung von Lohnsummen (§ 29) und Abbaufäche (§ 30); analog zur Lösung bei Wind- und Solarenergie nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG.	Kompromissfähige Lösung, die bestehende Erträge der Sitzgemeinde wahrt und die Schadensgemeinden angemessen beteiligt.
Gerstungen-Modell	Außergerichtliche Vereinbarung über Infrastruktur- und Ausgleichszahlungen (Vorbild: K+S / Gerstungen 2017, mittlerer einstelliger Millionenbetrag).	Vertragliche, von der Gewerbesteuerlage unabhängige Lösung. Steht ergänzend, nicht alternativ zur steuerlichen Beteiligung.

4. Bezugnahme auf das Gerstungen-Modell und vergleichbare Präzedenzfälle

Die K+S-Gruppe ist mit der Konstellation, in der eine vom Bergbau betroffene Gemeinde mangels eigener Betriebsstätten von der Gewerbesteuer ausgeschlossen ist, vertraut. Im Fall der Gemeinde Gerstungen (Thüringen) wurde 2017 – nach jahrelangen Auseinandersetzungen, insbesondere wegen Laugenversenkung und der hierdurch ausgelösten Gefährdung der Trinkwasserversorgung – eine außergerichtliche Verständigung zwischen K+S und der Gemeinde erzielt. K+S beteiligte sich danach an Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung im mittleren einstelligen Millionenbereich. Dieses Modell zeigt: K+S hat in der Vergangenheit – auch oberhalb

der formalen steuerlichen Verpflichtung – anerkannt, dass das Verursacherprinzip eine Beteiligung an den realen Lastenkosten gebietet.

Vergleichbare Konstellationen bestehen – mit unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung – im rheinischen Braunkohlerevier (RWE Power AG, Standortgemeinden des Tagebaus Hambach) sowie in der Lausitz (LEAG, Tagebau Nochten). Der im Koalitionsvertrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung von 2022 verankerte Grundsatz, dass das bergbautreibende Unternehmen mit seinem gesamten Vermögen für die Tagebaufolgekosten haftet, ist auch im vorliegenden Sachverhalt von erheblicher Auslegungsrelevanz.

III. Erhebliche Risiken aus dem Firmengeflecht – Konzernrechtliche Doppelstruktur am Standort Borth und bilanzielle Defizite der Sicherungsstruktur

Der nachfolgende Abschnitt bildet den inhaltlichen Schwerpunkt dieses Schreibens. Er stellt aus Sicht der Gemeinde Alpen das zentrale Problem dar, das weder im laufenden Verfahren vor dem OVG Münster noch in den bisherigen behördlichen Erörterungen mit der erforderlichen Tiefe behandelt worden ist: Die strukturelle Frage, ob die Sicherungsmasse für die langfristigen Bergbau-Folgekosten am Standort Borth über einen Zeithorizont von 50, 100 oder 200 Jahren tatsächlich werthaltig und bei tatsächlicher Inanspruchnahme verfügbar ist – oder ob die Gemeinde Alpen und ihre Bürger im Krisenfall vor einer Sicherungsmasse stehen werden, die nur auf dem Papier besteht.

Die zentrale Befürchtung der Gemeinde Alpen

Die nachfolgend dargestellten Befunde lassen ernsthaft besorgen, dass die heute vorgehaltene Sicherungsmasse für die Bergbau-Folgekosten am Standort Borth bei einer wirtschaftlichen Krise eines der beteiligten Konzerne (Solvay oder K+S) zu einem erheblichen Teil verloren ginge. Da die Bergbauwirkungen sich jedoch über Jahrhunderte erstrecken – Senkungen wirken nach, Wasserhaltung muss dauerhaft erfolgen, geomechanische Veränderungen sind irreversibel –, wäre die Lastentragung in einem solchen Krisenfall durch die öffentliche Hand zu übernehmen.

Im Klartext: Die Bürger der Gemeinde Alpen tragen ein erhebliches, von ihnen nicht verursachtes und nicht selbst gewähltes Risiko, das sich über mindestens 50 Jahre, voraussichtlich aber deutlich länger, in die Zukunft erstreckt. Diese Verantwortung kann die Gemeinde nicht ohne weitere Sicherungen hinnehmen.

1. Historische und konzernrechtliche Zweispurigkeit

Die Lastenabsicherung am Standort Borth verläuft nach den Recherchen der Gemeinde zweispurig zwischen zwei rechtlich vollständig getrennten Konzernen, deren Verantwortungsbereiche bisher nicht öffentlich verfahrensförmlich abgegrenzt wurden:

Doppelstruktur der Bergbauverantwortung am Standort Borth

Solvay-Konzern (Solvay S.A., Brüssel): Historischer Verursacher. Die Deutsche Solvay-Werke AG erschloss die Salzlagerstätte und betrieb ab 1906 die Sodafabrik in Borth/Rheinberg. Bilanzielle Konzentration der historischen Bergbauwagnisse heute bei der Cavity GmbH (Solvay-Konzern); Mutterstruktur: Solvay S.A. (Brüssel) → SOLVAY GmbH (Rheinberg) → Horizon Immobilien GmbH (94,8 %) und SOLVAY GmbH (5,2 %) → Cavity GmbH.

K+S-Gruppe (K+S Aktiengesellschaft, Kassel): Aktueller Verursacher. Heutige aktive Förderung durch die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Borth. Bergbauliche Rückstellungen ausgewiesen im K+S Konzernabschluss 2025 in Höhe von 1.324,9 Mio. EUR (langfristig) und 2,8 Mio. EUR (kurzfristig).

Aus den der Gemeinde zugänglichen Dokumenten ist nicht ersichtlich, durch welchen Vertrag und in welchem Umfang die historischen Bergbaulasten zwischen Solvay und K+S abgegrenzt wurden, als die aktive Förderung auf die K+S-Gruppe überging. Diese vertragliche Abgrenzung ist für die Frage, wer für welchen Senkungsbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen haftet, von zentraler Bedeutung.

2. Cavity GmbH – Bilanzielle Überschuldung und konzerninterne Sicherungssubstanz

a) Status und Sitzverlegung

Die Cavity GmbH ist seit dem 15. Januar 2025 im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 20084 eingetragen (Geschäftsanschrift: Xantener Straße 237, 47495 Rheinberg). Bis zur Sitzverlegung war die Gesellschaft beim Amtsgericht Hannover unter HRB 55230 eingetragen. Die Verlegung des Sitzes von Hannover nach Rheinberg erfolgte durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. Dezember 2024 (notariell beurkundet von Notarin Dr. Carmen Heermann, Hannover, UR-Nr. 795/2024). Der Unternehmensgegenstand erfasst ausweislich des Handelsregistrauszuges insbesondere die „Aufsuchung, Gewinnung, Herstellung, Verwertung und Vertrieb von Sole, Nutzung und Verwertung von durch den Salzbergbau entstandenen Hohlräumen“. Die Gesellschaft fungiert damit erkennbar als bilanzielle Sicherungsstruktur für historische Solvay-Bergbauwagnisse.

Das Stammkapital der Cavity GmbH beträgt 3.150.000,00 EUR. Alleinige Gesellschafterinnen sind die Horizon Immobilien GmbH (Rheinberg, vormals Hannover) mit einem Geschäftsanteil von 2.986.200,00 EUR (94,8 %) sowie die SOLVAY GmbH mit einem Geschäftsanteil von 163.800,00 EUR (5,2 %). Im Anhang zum Jahresabschluss 2024 wird die Gesellschaft ausdrücklich als „ein Unternehmen des Solvay Konzerns“ bezeichnet.

b) Bilanzielle Befunde 2024 – Umfassender Vergleich

Die Bilanzauswertung der Cavity GmbH zeigt eine Struktur, die – nach den Maßstäben einer für Bergbau-Ewigkeitslasten vorgehaltenen Sicherungsgesellschaft – schwerwiegende Defizite offenbart:

Bilanzposition Cavity GmbH (TEUR)	31.12.2023	31.12.2024
Bilanzsumme	236.379	232.591
Ausleihungen an verbundene Unternehmen (langfristig)	180.000	180.000
Forderungen gegen verbundene Unternehmen (kurzfristig)	15.294	18.287
Konzerninterne Aktiva (Summe)	195.294	198.287
Anteil konzerninterner Aktiva an Bilanzsumme	82,6 %	85,2 %
Sonstige Rückstellungen (Bergbauwagnisse, Umweltlasten)	229.791	224.962
Pensionsrückstellungen	6.326	6.283
Bilanzverlust	-139.273	-132.404
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	40.088	33.218
Eigenkapital nach Verrechnung mit Fehlbetrag	0	0
Pensions-Haftungsverhältnisse für fremde Leistungen	29.787	27.541

c) Bilanzielle Überschuldung – seit Jahren gegeben, nur durch Konzernstützung abgewendet

Die Cavity GmbH weist zum 31.12.2024 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 33,2 Mio. EUR aus (Vorjahr: 40,1 Mio. EUR). Dies ist eine bilanzielle Überschuldung im Sinne des § 19 Abs. 2 InsO. Bereits im Geschäftsjahr 2020 war die Gesellschaft nach den Anhangangaben überschuldet; die Insolvenzantragspflicht wurde nur durch eine Kapitalrücklage-Zuzahlung der Gesellschafter im Jahr 2021 in Höhe von 30 Mio. EUR abgewendet. Auch in den Folgejahren bestand die Überschuldung fort und wurde lediglich durch Jahresüberschüsse aus konzerninternen Verzinsungserträgen schrittweise reduziert.

Im Anhang 2024 findet sich die folgende, aus Sicht der Gemeinde unter Risikogesichtspunkten höchst kritisch zu würdigende Aussage: „Trotz der bilanziellen Überschuldung ist die Fortführung des Unternehmens, im Hinblick auf die oben genannten Maßnahmen, nicht gefährdet.“ Die Aussage ist faktisch zutreffend, solange der Solvay-Konzern bereit und wirtschaftlich in der Lage ist, die Cavity GmbH zu stützen. Sie ist jedoch unzutreffend, sobald diese Stützung – aus welchen Gründen auch immer – ausbleibt. Die Existenz der Gesellschaft hängt damit nicht an der Werthaltigkeit ihrer eigenen Vermögensgegenstände, sondern an der wirtschaftlichen Lage und an der freiwilligen Bereitschaft eines konzernfremden Mutterunternehmens (Solvay S.A., Brüssel) zur fortgesetzten Stützung über mindestens fünf Jahrzehnte hinweg.

Die strukturelle Falle der konzerninternen Sicherungssubstanz

85,2 % der Aktivseite der Cavity GmbH (198,3 Mio. EUR von 232,6 Mio. EUR Bilanzsumme) bestehen zum 31.12.2024 aus Forderungen und Ausleihungen gegen verbundene Unternehmen des Solvay-Konzerns. Eine eigenständige werthaltige Substanz, die im Falle einer Krise des Solvay-Konzerns unabhängig liquidierbar wäre, ist nicht erkennbar.

Die ausgewiesenen Bergbau-Rückstellungen in Höhe von 224,9 Mio. EUR werden damit nicht durch werthaltige Aktiva unterlegt, sondern durch Forderungen gegen Schwestergesellschaften, deren Bonität von der Gesamtlage des Solvay-Konzerns abhängt. Im Insolvenzfall des Solvay-Konzerns wären diese Forderungen weitgehend wertlos. Die Gemeinde Alpen stünde dann vor Bergbau-Folgelasten in dreistelliger Millionenhöhe ohne werthaltige Sicherungsmasse.

d) Gegenstand der Bergbau-Rückstellungen – Anwachsen um 27,4 % in drei Jahren

Die sonstigen Rückstellungen der Cavity GmbH sind von 176,5 Mio. EUR (31.12.2021) auf 224,9 Mio. EUR (31.12.2024) gewachsen – eine Steigerung von 27,4 % in drei Jahren. Sie umfassen ausweislich des Anhangs „ungewisse Schulden u.a. aufgrund von am Bilanzstichtag bestehenden Umweltschutzverpflichtungen, Bergbauwagnissen, Sanierungsrisiken, ausstehenden Abrechnungen sowie Personalkosten“. Bergschäden werden „auf Basis der regulierten Schäden der vergangenen Jahre bzw. vorliegender Kostenprognosen als ewige Rente erfasst“. Damit sollen diese Verpflichtungen bilanziell für eine im Grundsatz unbegrenzte Dauer abgebildet werden – konkret eine Dauer, die über die Lebenszeit aller heute beteiligten Personen weit hinausreicht.

e) Diskontierungsproblem – Zinssatz vom 31.12.2017 und „eigene Methode“ der Cavity

Ein für die langfristige Verlässlichkeit der Cavity-Sicherungsstruktur zentraler Befund betrifft die Bewertungsmethodik der Bergbau-Rückstellungen für Restlaufzeiten von mehr als 50 Jahren. Im Anhang heißt es wörtlich:

„Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 50 Jahren werden mit dem zum 31. Dezember 2017 bekannt gegebenen Zinssatz von 2,92 % für eine Laufzeit von 50 Jahren abgezinst. [...] Diese Bewertungsmethode wurde gewählt, da es für einen Zeitraum über 50 Jahren keine gesetzliche Vorgabe gibt und die nach RückAbzinsV bekannt gegebenen Zinssätze nicht mehr sinnvoll auf ‚Ewigkeitslasten‘ anwendbar sind.“

Aus Sicht der Gemeinde Alpen ist diese Vorgehensweise hochproblematisch:

- Der zugrunde gelegte Zinssatz stammt vom 31. Dezember 2017 – mithin einem Bilanzstichtag, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2024 bereits sieben Jahre zurückliegt. Die seitdem eingetretene Entwicklung – insbesondere die massive Inflation 2021 bis 2024 mit kumulativen Preissteigerungen von rund 18 % im deutschen Verbraucherpreisindex – wird in den Rückstellungswerten nicht abgebildet.
- Cavity räumt selbst ein, dass es „keine gesetzliche Vorgabe“ für Diskontierungssätze über 50 Jahren gibt. Die Methode ist mithin eine selbst gewählte Methode, die durch keine externe Aufsicht überprüft und nicht durch eine sachverständige öffentlich-rechtliche Bewertungsstelle abgesichert ist.

- Bei einer realistischen Bewertung mit aktuellen Inflationserwartungen und einem niedrigeren Realzins müssten die Rückstellungen voraussichtlich deutlich höher angesetzt werden – ein Hinweis darauf, dass die ausgewiesenen 224,9 Mio. EUR den tatsächlichen Verpflichtungsumfang strukturell unterzeichnen.

f) Drei Angestellte – ein operativer Indikator

Im Anhang zum Jahresabschluss 2024 wird die durchschnittliche Mitarbeiterzahl der Cavity GmbH mit „3 Angestellte“ angegeben. Eine Gesellschaft, die Bergbau-Rückstellungen in Höhe von 224,9 Mio. EUR und Pensions-Haftungsverhältnisse von 27,5 Mio. EUR vorhält, beschäftigt also gerade einmal drei Angestellte. Dies bestätigt die Würdigung als reine Sicherungsgesellschaft ohne eigenen operativen Geschäftsbetrieb. Die Gesellschaft hat – außer ihrer bilanziellen Funktion – keine substantielle Eigenexistenz, die sie unabhängig vom Konzernverbund tragfähig machen würde.

3. Horizon Immobilien GmbH – Existenz nur durch fortgesetzte Eigenkapitalstützung

Die Horizon Immobilien GmbH (Sitz Rheinberg seit 27.01.2025, HRB 20111 Kleve, vormals HRB 206592 Hannover) ist 100 %-Tochter der SOLVAY GmbH und hält ihrerseits 94,8 % an der Cavity GmbH. Sie steht damit konzernrechtlich genau zwischen der Cavity (Bergbau-Sicherungsfunktion) und der Solvay-Mutterstruktur. Die Auswertung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 zeigt:

- Eigenkapital 5,7 Mio. EUR bei einer Bilanzsumme von 30,2 Mio. EUR. Aufgelaufener Bilanzverlust: -100,2 Mio. EUR. Das positive Eigenkapital wurde nur durch eine ad-hoc-Bareinlage der SOLVAY GmbH in die Kapitalrücklage in Höhe von 10,0 Mio. EUR (Beschluss vom 19.12.2024) erreicht. Ohne diese Bareinlage am Bilanzstichtag wäre auch die Horizon Immobilien GmbH bilanziell überschuldet gewesen.
- Haftungsverhältnisse aus Gewährleistungen in Höhe von 42,4 Mio. EUR – betraglich höher als das gesamte Eigenkapital um den Faktor 7,4. Bei Inanspruchnahme dieser Gewährleistungen wäre die Eigenkapitalbasis innerhalb kurzer Zeit aufgezehrt.
- Pensionsähnliche Verpflichtungen mit Deckungsvermögen, dessen Anschaffungskosten 2024 auf 5,1 Mio. EUR gesunken sind (Vorjahr: 6,6 Mio. EUR) – ein Rückgang von rund 22,7 % in einem einzigen Geschäftsjahr.

Das Eigenwarnsignal des Solvay-Mutterkonzerns

Im Jahresabschluss 2024 der SOLVAY GmbH (Konzernmutter der Horizon) findet sich unter den außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen folgender Eintrag: „In 2024 handelt es sich hauptsächlich um eine außerplanmäßige Abschreibung auf die Beteiligung an der Horizon Immobilien GmbH, Hannover/Deutschland [...]“. Die SOLVAY GmbH hat im Berichtsjahr eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 1.857 TEUR vorgenommen.

Mit anderen Worten: Der Solvay-Mutterkonzern selbst zweifelt an der Werthaltigkeit der eigenen Beteiligung an einer Gesellschaft, die als mittelbare Gesellschafterin der Cavity GmbH eine Schlüsselfunktion in der Sicherungskette für die Bergbau-Folgelasten hat. Wenn der Solvay-Konzern selbst die Werthaltigkeit der Sicherungskette anzweifelt – warum sollte sich die Gemeinde Alpen darauf verlassen?

4. SOLVAY GmbH – Massive Konzernumstrukturierung 2024 und Sitzverlegung nach Rheinberg

Die SOLVAY GmbH (HRB 20113 Kleve, vormals HRB 53686 Hannover) – die deutsche Tochter der Solvay S.A. Brüssel und Mutter der Cavity- und Horizon-Strukturen – hat ihren Sitz mit Beschluss vom 11.12.2024 von Hannover nach Rheinberg verlegt. Die Eintragung beim Amtsgericht Kleve erfolgte am 27. Januar 2025. Im Geschäftsjahr 2024 wurden zudem mehrere bisherige Solvay-Tochtergesellschaften handelsrechtlich rückwirkend zum 1. Januar 2024 auf die SOLVAY GmbH verschmolzen:

- Solvin Europe GmbH, Hannover (Verschmelzungsgewinn 2 TEUR)
- Solvay Peroxides GmbH, Hannover (0 TEUR)
- Solvin Holding GmbH, Hannover (0 TEUR)
- Solvay Fluor GmbH, Hannover (Verschmelzungsverlust -11.280 TEUR)
- Solvay Chemicals GmbH, Hannover (Verschmelzungsgewinn +17.676 TEUR)
- Solvay Flux GmbH, Hannover (Verschmelzungsverlust -23.409 TEUR)

Mit dieser Umstrukturierung wurde der Solvay-Konzern in Deutschland am Standort Rheinberg konzentriert. Die SOLVAY GmbH ist seither – durch die Verschmelzung mit der Solvay Chemicals GmbH – ein „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG am Standort Rheinberg. Die Bilanzsumme der SOLVAY GmbH zum 31.12.2024 beläuft sich auf 1.756 Mio. EUR; das Eigenkapital auf 472,8 Mio. EUR.

Verdächtige zeitliche Konzentration der Sitzverlegungen

Planfeststellungsbeschluss Bezirksregierung Arnsberg: 9. April 2025

Gesellschafterbeschluss Sitzverlegung Cavity GmbH: 11. Dezember 2024

Eintragung Cavity GmbH Kleve (HRB 20084): 15. Januar 2025

Eintragung Horizon Immobilien GmbH Kleve (HRB 20111): 27. Januar 2025

Eintragung SOLVAY GmbH Kleve (HRB 20113): 27. Januar 2025

Wirksamkeit Verschmelzungen Solvay-Töchter (rückwirkend): 1. Januar 2024

Diese zeitliche Bündelung – Konzernumstrukturierung und Sitzverlegungen unmittelbar vor und nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses – wirft Fragen auf, deren Aufklärung die Gemeinde Alpen einfordert. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche steuerlichen, haftungsrechtlichen oder gerichtszuständigkeitsrechtlichen Auswirkungen mit der Sitzverlegung intendiert oder erreicht wurden – und welche Folgen sich hieraus für die Belegenheit der Sicherungsmasse, die Zuständigkeit von Aufsichtsbehörden und Insolvenzgerichten und die Erreichbarkeit der Gesellschaften ergeben.

5. Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG – Eine vierte problematische Sicherungsstruktur

Im Anhang zum Jahresabschluss 2024 der SOLVAY GmbH wird unter dem Anteilsbesitz eine weitere, im bisherigen öffentlichen Diskurs nicht erwähnte Gesellschaft ausgewiesen: die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG mit Sitz in Hannover. Die SOLVAY GmbH hält 65 % der Anteile. Die Anhangangaben (Stand 31.12.2023) zeigen:

- Eigenkapital: minus 4.067 TEUR (Negativwert – also bilanzielle Überschuldung)
- Jahresergebnis: +4.277 TEUR (operative Gewinnerzielung)

Auch diese Gesellschaft ist mithin überschuldet. Der Name „Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen“ legt eine inhaltliche Nähe zu Salzbergbau-Aktivitäten der Solvay-Gruppe nahe, ohne dass aus den der Gemeinde zugänglichen Dokumenten geklärt wäre, welcher konkrete operative Zuschnitt dieser Gesellschaft besteht und ob sie – ähnlich der Cavity GmbH – als zusätzliche bilanzielle Sicherungsstruktur für historische Bergbaulasten fungiert. Die Gemeinde Alpen erbittet hierzu Aufklärung. Wesentlich ist die Feststellung, dass innerhalb des Solvay-Konzerns mehrere überschuldete oder eigenkapitalschwache Gesellschaften mit thematischer Nähe zum Salzbergbau existieren, die jeweils einzeln nicht insolvenzfest aufgestellt sind und ihre Existenz allein der Konzernstützung verdanken.

6. K+S-Seite – Wertminderung 2025 als ernstes Warnsignal

Auf Seiten der K+S-Gruppe ist die Lage – ungeachtet der höheren absoluten Beträge – ebenfalls kritisch zu würdigen.

Wertminderung von 1.575 Mio. EUR im K+S Konzernabschluss 2025

Der K+S Konzernabschluss zum 31.12.2025 (Bestätigungsvermerk PricewaterhouseCoopers GmbH vom 11.03.2026) weist im Konzernanhang die Vornahme einer außerplanmäßigen Wertminderung in Höhe von 1.575 Mio. EUR auf die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Kali- und Magnesiumprodukte“ aus. Der Buchwert der langfristigen Vermögenswerte dieser Einheit beträgt nach Abschreibung noch 4.514 Mio. EUR.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH hat diesen Sachverhalt – ebenso wie die Bewertung der bergbaulichen Rückstellungen – als „Besonders wichtigen Prüfungssachverhalt“ (Key Audit Matter) eingestuft. Im Bestätigungsvermerk wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bewertungsergebnis „in hohem Maße abhängig“ sei „davon, wie die gesetzlichen Vertreter die künftigen Zahlungsmittelzuflüsse einschätzen“ und mit „wesentlichen Unsicherheiten und Ermessensspielräumen behaftet“ sei.

Aus Sicht der Gemeinde Alpen hat dieser Befund unmittelbare Bedeutung für die Frage der langfristigen Tragfähigkeit der Bergbaufolgekosten: Eine Wertminderung dieser Größenordnung in einem einzigen Geschäftsjahr erschüttert die Annahme, der laufende Cashflow der Kali-Sparte werde die Bergbaufolgekosten in der bisherigen Selbstverständlichkeit auf Jahrzehnte tragen können. Die wirtschaftliche Basis, aus der die Bergbau-Rückstellungen über 50 Jahre und länger zu bedienen sind, hat sich nach eigener Bewertung der K+S-Modelle erheblich verschlechtert.

- Bergbauliche Rückstellungen Konzern: 1.324,9 Mio. EUR (langfristig) plus 2,8 Mio. EUR (kurzfristig). Diese betreffen ausweislich des Konzernanhangs „insbesondere Verpflichtungen für Gruben- und Schachtverfüllung, Haldenverwahrung, Bergschäden und Rückbau“ – mithin auch Lasten, die unmittelbar auf das Werk Borth bezogen sind.
- Bewertung mit dem Barwert auf Basis eines Discounted-Cashflow-Verfahrens. Sowohl Zinssatzänderungen als auch Annahmen zu zukünftigen Kostenentwicklungen, technologischen Neuerungen und Laufzeiten der Bergwerke haben „erhebliche“ Auswirkungen (Originalwortlaut Konzernanhang).
- Die Rückstellungen sind nicht insolvenzfest vom operativen Vermögen getrennt. Es existiert kein zweckgebundener Fonds, kein Sondervermögen, keine treuhänderisch verwaltete Sicherungsmasse. Die Rückstellungen sind reine bilanzielle Passiva, die im Insolvenzfall in die allgemeine Insolvenzmasse fielen.
- Wesentliche personelle Veränderungen 2025: Wechsel im Vorstandsvorsitz von Dr. Burkhard Lohr auf Dr. Christian H. Meyer zum 01.06.2025; Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz von Dr. Andreas Kreimeyer auf Dr. Harald Schwager zum 14.05.2025. Die Gemeinde sieht in diesem Personalwechsel zugleich die Möglichkeit eines Neuanfangs in der Konfliktbearbeitung mit den Anrainerkommunen.

7. Patronatserklärungen – das Auffangnetz, das fehlt

Aus den ausgewerteten Dokumenten ergibt sich nach Aktenlage zweifelsfrei: Es existiert weder eine harte Patronatserklärung der Solvay S.A. Brüssel zugunsten der Cavity GmbH oder der Horizon Immobilien GmbH noch eine harte Patronatserklärung der K+S Aktiengesellschaft zugunsten der K+S Minerals and Agriculture GmbH oder zugunsten der bergbaubetroffenen Standortgemeinden. Die in den Bilanzen erkennbaren Stützungsmaßnahmen – Kapitalrücklage-Zuzahlung Cavity 2021 in Höhe von 30 Mio. EUR; Bareinlage Horizon 2024 in Höhe von 10 Mio. EUR; Kapitalerhöhung der Horizon durch SOLVAY GmbH 2024 in Höhe von 10 Mio. EUR – sind ad-hoc-Maßnahmen ohne institutionalisierten Charakter. Sie dokumentieren faktische Stützungsbereitschaft, begründen aber keine einklagbaren Ansprüche der Gemeinde Alpen.

Auf K+S-Seite enthält der Konzernanhang 2025 eine Reihe von Angaben zu konzerninternen Patronaten und Garantien innerhalb der K+S-Gruppe – aber keine zugunsten von Standortgemeinden oder bergbaubetroffenen Kommunen. Im Lagebericht der Solvay GmbH 2024 finden sich Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen in Höhe von 6,3 Mio. EUR – ebenfalls konzernintern, nicht zugunsten Dritter.

Die Konsequenz für die Gemeinde Alpen

Die Gemeinde Alpen hat aktuell keine vertragsrechtlichen Sicherungsinstrumente in der Hand, mit denen sie im Krisenfall einer der beteiligten Konzernmuttergesellschaften (K+S Aktiengesellschaft oder Solvay S.A. Brüssel) unmittelbar die Haftung für die Bergbau-Folgekosten am Standort Borth durchsetzen könnte. Im Insolvenzfall einer der beteiligten Konzerne stünde die Gemeinde – und damit ihre Bürger – vor einer Verantwortungsträgerin, deren bilanzielle Substanz im Zweifel nicht ausreicht, um die Folgekosten zu tragen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der dargestellten Befunde wird erkennbar, dass die strukturelle Lage einer Übertragung von Risiken auf die öffentliche Hand zumindest sehr nahe kommt – auch wenn jeder einzelne Befund für sich genommen rechtlich erklärbar sein mag. Die Gemeinde Alpen hat dies zur Kenntnis genommen und sieht sich im Hinblick auf ihre Verantwortung gegenüber den heutigen und nachfolgenden Generationen ihrer Bürger zur strukturellen Klarstellung verpflichtet.

8. Konkrete Auskunftersuchen zur Doppelstruktur Solvay/K+S

Vor diesem Hintergrund ersucht die Gemeinde Alpen die K+S Aktiengesellschaft um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen, soweit ihre Beantwortung der Konzernobergesellschaft möglich oder ihr Wissen zugänglich ist:

- (7) Bestätigung, dass weder die Cavity GmbH noch die Horizon Immobilien GmbH noch die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG noch die SOLVAY GmbH dem Konzernkreis der K+S-Gruppe angehören, und Mitteilung sämtlicher zwischen der K+S-Gruppe und diesen Gesellschaften bestehenden vertraglichen Beziehungen – insbesondere Beherrschungs-, Ergebnisabführungs-, Dienstleistungs-, Pacht-, Lizenz-, Kooperations- oder Schnittstellenverträgen.
- (8) Vorlage oder zumindest Beschreibung der bergrechtlichen und privatrechtlichen Regelungen, die bei Übernahme der aktiven Salzförderung durch die K+S-Gruppe (bzw. ihre Rechtsvorgänger) zur Abgrenzung der Bergbau-Folgeverantwortung gegenüber der Solvay-Seite getroffen wurden. Dies umfasst insbesondere: Übertragungsverträge der Bergbauberechtigungen, Haftungsfreistellungen, vertragliche Übernahme oder Belassen von Altlasten, etwaige Zahlungen oder Abfindungen.
- (9) Mitteilung, ob und in welchem Umfang die K+S-Gruppe für Bergbau-Folgekosten haftet, die historisch vom Solvay-Bergbau ausgehen und sich heute in Senkungsmulden, Hohlräumen oder Bergschäden auf dem Gemeindegebiet von Alpen materialisieren – insbesondere unter Berücksichtigung der bergrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge und der Grundsätze der Störerhaftung im öffentlichen Recht.
- (10) Stellungnahme zur erkennbaren bilanziellen Unterlegung der Cavity GmbH (Solvay-Konzern) und zur Frage, ob die K+S-Gruppe – als faktischer Nachnutzer der Lagerstätte – Sicherungspflichten gegenüber den Anrainerkommunen treffen, die unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Trennung beider Konzerne bestehen.
- (11) Erläuterung des wirtschaftlichen Hintergrunds der Wertminderung von 1.575 Mio. EUR auf die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Kali- und Magnesiumprodukte“ im Geschäftsjahr 2025 und ihrer Bedeutung für die langfristige Tragfähigkeit der bergbaulichen Rückstellungen am Standort Borth.
- (12) Mitteilung, ob die bergbaulichen Rückstellungen im K+S Konzernabschluss 2025 (1.324,9 Mio. EUR) durch konkret zugeordnete, dem Zugriff anderer Gläubiger entzogene Vermögenswerte (Wertpapiere, Treuhandvermögen, Rückdeckungsversicherungen) gedeckt sind oder ob es sich um reine bilanzielle Rückstellungen ohne separate Vermögensreservierung handelt.
- (13) Mitteilung der Hintergründe der zeitlich verdichteten Sitzverlegungen der Cavity GmbH, der Horizon Immobilien GmbH und der SOLVAY GmbH nach Rheinberg unmittelbar vor und nach

Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sowie der wirtschaftlichen, steuerlichen und haftungsrechtlichen Erwägungen, die diesen Verlegungen zugrunde lagen.

IV. Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG, Stiftungsmodell und harte Patronatserklärung

1. Bergrechtliche Sicherheitsleistung

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG kann die zuständige Behörde die Zulassung eines Betriebsplans davon abhängig machen, dass der Unternehmer eine angemessene Sicherheit leistet, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes und seiner Durchführungsverordnungen bestehenden Verpflichtungen zu sichern. Die Vorschrift dient ausdrücklich dem Schutz der öffentlichen Hand und der Allgemeinheit vor dem Risiko, dass nach Beendigung des Bergbaubetriebs oder im Falle der Insolvenz des bergbautreibenden Unternehmens die Folgekosten den Steuerzahler treffen.

Die Gemeinde Alpen vertritt die Auffassung, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 9. April 2025 vorgesehenen Sicherheitsleistungen die tatsächlich zu erwartenden Ewigkeitslasten in keiner Weise abbilden. Sie behält sich daher vor, im Verfahren vor dem OVG Münster eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um eine angemessene, insolvenzfeste und dem Zugriff der Beigeladenen entzogene Sicherheitsleistung zu beantragen.

2. RAG-Stiftungsmodell als Referenz

Für die Bewältigung der Ewigkeitslasten des deutschen Steinkohlenbergbaus wurde im Jahr 2007 die RAG-Stiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet. Sie übernahm im Jahr 2019 erstmals die Finanzierung der drei klassischen Ewigkeitsaufgaben (Grubenwasserhaltung, Poldermaßnahmen, Grundwasserreinigung) im Steinkohlenbergbau. Das Stiftungsvermögen entwickelte sich von 3,8 Mrd. EUR (Ende 2013) über 7,2 Mrd. EUR (Ende 2017) auf zwischenzeitlich über 21 Mrd. EUR (Ende 2021); der Buchwert zum Jahresende 2024 wird mit ca. 17 Mrd. EUR angegeben.

Die Gemeinde Alpen schlägt vor, das Stiftungsmodell konzeptionell auf den Niederrhein-Salzbergbau zu übertragen. Eine Stiftung „Ewigkeitslasten Salzbergbau Niederrhein“, dotiert in einer am tatsächlichen Ewigkeitslastenvolumen orientierten Größenordnung und insolvenzfest vom operativen Vermögen der K+S-Gruppe (und gegebenenfalls anteilig der Solvay-Seite) getrennt, würde die langfristige Sicherung der betroffenen Kommunen gewährleisten und K+S zugleich Planungssicherheit für die kommenden Jahrzehnte verschaffen.

3. Bezifferung der Ewigkeitslasten für das Gemeindegebiet Alpen

Die Gemeinde Alpen schätzt die zu erwartenden jährlichen Folgekosten für Polder- und Wasserhaltungsmaßnahmen, Infrastrukturertüchtigung, Bergschadenregulierung und vergleichbare Aufwendungen – unter Heranziehung der Erfahrungswerte des Steinkohlenbergbaus, angepasst an die spezifische Lage am Niederrhein – auf mindestens 3 Mio. EUR pro Jahr.

Bei einem konservativen, an der historischen Anleihezinsentwicklung orientierten Diskontierungssatz von 3 % ergibt sich daraus ein Kapitalstockerfordernis von:

$$\text{Kapitalstock} = 3.000.000 \text{ EUR} \div 0,03 = 100.000.000 \text{ EUR}$$

Diese Bezifferung deckt jedoch ausschließlich die laufenden Folgekosten der Wasserhaltung und Poldermaßnahmen ab. Hinzu treten erhebliche Initialinvestitionen für Infrastrukturerüchtigung (Kanalnetz, Deiche, Straßen, Brücken), die durch die fortschreitenden Bodensenkungen erforderlich werden, sowie der monetäre Wert des dauerhaft entzogenen Standortvorteils Tiefengeothermie (siehe Abschnitt V). Der Gesamtbetrag von 200 Mio. EUR (siehe Abschnitt VI) berücksichtigt diese Komponenten.

4. Harte Patronatserklärung der K+S Aktiengesellschaft

Sollte die Errichtung einer Stiftung politisch oder wirtschaftlich nicht zeitnah realisierbar sein, fordert die Gemeinde Alpen hilfsweise die Abgabe einer harten Patronatserklärung der K+S Aktiengesellschaft als Konzernobergesellschaft zugunsten der Gemeinde Alpen. Die Erklärung hat – nach den von der Praxis entwickelten Anforderungen – mindestens folgende Elemente zu umfassen:

- Verpflichtung der K+S Aktiengesellschaft, die K+S Minerals and Agriculture GmbH so finanziell auszustatten, dass sie ihre bergrechtlichen, umweltrechtlichen und schadenersatzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Werk Borth jederzeit erfüllen kann.
- Direktanspruch der Gemeinde Alpen für den Fall, dass die K+S Minerals and Agriculture GmbH ihre Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- Unwiderruflichkeit über einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren ab Vertragsabschluss; Geltung über etwaige Veräußerungen oder Konzernumstrukturierungen hinaus.
- Verzicht auf die Einrede der Vorklage und auf Aufrechnungsmöglichkeiten gegenüber der Gemeinde.

Wirtschaftliche Tragfähigkeit der K+S-Gruppe

Die K+S Aktiengesellschaft hat – nach den von ihr selbst veröffentlichten Geschäftszahlen – in Spitzenjahren EBITDA-Werte von 613 Mio. EUR und freie Cashflows von über 1,2 Mrd. EUR ausgewiesen. Auch nach der 2025 vorgenommenen Wertminderung verfügt die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Kali- und Magnesiumprodukte“ über einen Buchwert von 4.514 Mio. EUR. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Übernahme einer Patronatserklärung oder zur Dotierung einer Ewigkeitslasten-Stiftung in der hier diskutierten Größenordnung steht demnach außer Frage – der Beitritt zur Schlichtungsstelle Bergschaden NRW war ein erster, von der Gemeinde anerkannter Schritt; er ersetzt jedoch nicht die hier in Rede stehenden grundsätzlichen Fragen der Lastenvorsorge.

V. Konflikt mit dem Geothermie-Beschleunigungsgesetz und dem Landeswärmeplanungsgesetz NRW

Die nachfolgend dargelegte Kollisionslage stellt aus Sicht der Gemeinde Alpen den schwerwiegendsten neuen Sach Gesichtspunkt dar, der die bisherige Verfahrenslage – insbesondere die Anordnung des sofortigen Vollzugs – in einem grundlegend geänderten Licht erscheinen lässt.

1. Gesetzliche Pflichten der Gemeinde Alpen

Mit Inkrafttreten des Landeswärmeplanungsgesetzes NRW (LWPG) am 19./20. Dezember 2024 ist die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zur verpflichtenden Selbstverwaltungsaufgabe aller 396 Gemeinden in NRW geworden. Für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – hierunter fällt die Gemeinde Alpen – endet die Frist für die Erstaufstellung am 30. Juni 2028. Die kommunale Wärmeplanung umfasst zwingend die Prüfung und Ausweisung von Geothermie-Potenzialen als nachhaltige Wärmequelle.

Komplementär zu dieser Pflicht ordnet das Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in seinem § 2 die Errichtung und den Betrieb von Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmespeichern und Wärmeleitungen dem überragenden öffentlichen Interesse zu. Sie dienen ausdrücklich der öffentlichen Sicherheit. In behördlichen Schutzgüterabwägungen sind Geothermieprojekte als vorrangiger Belang einzubringen; die erforderliche Genehmigung darf nur in atypischen Fällen versagt werden.

2. Wissenschaftliche Grundlage – Vorstudie tiefe Geothermie Kreis Wesel (DMT GmbH, Dezember 2025)

Der Kreis Wesel hat im Dezember 2025 die Vorstudie „Mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie für das Kreisgebiet Wesel“ durch die DMT GmbH & Co. KG, Essen (Az. GER-2024-00994) erstellen lassen. Die Studie bildet die wissenschaftliche Grundlage für die kommunale Wärmeplanung sämtlicher 13 Kreiskommunen und liefert konkrete, für die hier zu erörternde Konfliktlage zentrale Befunde:

Befunde der Vorstudie für die Gemeinde Alpen (Kapitel 2.2.1 und 8.4.1)

Identifizierte Eignungsgebiete für mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie in Alpen:

- Alpen Ortskern: 24,05 GWh/a Wärmebedarf
- Industriegebiet Alpen: 6,48 GWh/a + zusätzlicher Prozesswärmebedarf (Industrie)
- Menzelen West: 8,99 GWh/a (mit lokalem Wärmenetz)
- Alpen Veen: 5,22 GWh/a
- Kooperationsstandort B58: 0,10 GWh/a (Entwicklungsfläche)

Geologische Eignung: Wärmeleitfähigkeit 2,08 W/(m·K) bei 250 m bis 3,20 W/(m·K) bei 1.000 m; Wärmeleistung pro Sonde 3,1 kW bis 41,0 kW. Die Vorstudie attestiert Alpen „gute bis sehr gute“ geologische Bedingungen für mitteltiefe Geothermie.

Kritischer Befund der Vorstudie (Kapitel 5.2.4 – Bergrechtliche Situation)

Die Vorstudie stellt unmissverständlich fest:

„Das aktive Steinsalzbergwerk Borth der K+S Minerals and Agriculture GmbH stellt eine besondere und für Geothermieprojekte höchst relevante Gegebenheit dar. [...] Die Nutzung tiefer Geothermie in diesem spezifischen Bereich des Bergwerks Borth ist nicht möglich.“

Weiter heißt es, dass geothermische Bohrungen die Stabilität des Bergwerks und die Lagerstätten-Integrität gefährden könnten. Es sei „unwahrscheinlich, dass Bohrungen im direkten Einflussbereich eines aktiven Steinsalzbergwerks genehmigt werden“.

Die geplanten Bodensenkungen (Rahmenbetriebsplan: bis zu 2,83 m planmäßig, lokal bis zu 5 m faktisch) blockieren das identifizierte Geothermie-Potenzial im Gemeindegebiet Alpen dauerhaft und unwiederbringlich.

3. Referenzprojekt Dinslaken-Lohberg – Best-Practice-Beispiel

Die rechtliche und wirtschaftliche Tragfähigkeit eines auf erneuerbaren Energien gestützten Quartiers- und Gewerbeenergiekonzepts in der Region Niederrhein wird beispielhaft durch das Projekt Kreativ.Quartier Lohberg in Dinslaken belegt: Auf dem Areal des ehemaligen Steinkohlenbergwerks Lohberg-Osterfeld werden Strom und Wärme für ca. 7.000 Menschen sowie 20 ansässige Unternehmen aus einer Kombination von Solarenergie, Windkraft, Biomasse, Grubengas und Geothermie erzeugt. Die Stadtwerke Dinslaken haben in diesem Zusammenhang über die Fernwärmeversorgung Niederrhein (FN) das Erlaubnisfeld „Dinslaken Geothermie“ für die Erkundung von Tiefengeothermie ausweisen lassen.

4. Strategische Standortrelevanz – A57-Korridor

Die Gemeinde Alpen verfügt durch ihre Lage unmittelbar an der Bundesautobahn A57 – einem der bedeutendsten Logistikkorridore zwischen dem niederländischen Hafen Rotterdam und dem Ruhrgebiet – über erhebliches Entwicklungspotenzial für Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Das Gewerbegebiet Neuer Lohn ist hierfür planerisch ausgewiesen. Eine grundlastfähige, preisstabile und CO₂-neutrale Energieversorgung auf Basis tiefer Geothermie würde der Gemeinde einen substantiellen, durch das GeoBG nun mit dem Status des überragenden öffentlichen Interesses ausgestatteten Standortvorteil verschaffen – insbesondere für die Ansiedlung lohn- und energieintensiver Industriebetriebe.

Die fortgesetzte Ausdehnung des Salzabbaus zerstört diesen Standortvorteil dauerhaft und irreversibel. Die geomechanischen Risiken einer Tiefenbohrung in einem aktiven oder durch fortschreitende Senkungen gedämpften Untergrund schließen die Realisierung eines KWK-Werks auf Geothermiebasis im Gemeindegebiet aus. Der wirtschaftliche Schaden für die Gemeinde übersteigt die unmittelbar messbaren Bergschäden bei weitem; er erfasst die Substanz der wirtschaftlichen Selbstgestaltungsmöglichkeit der Gemeinde im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG.

5. Rechtliche Konsequenz für das laufende OVG-Verfahren

Aus den vorstehenden Befunden ergibt sich eine fundamentale Kollisionslage zwischen zwei Rechtspositionen:

- Auf der einen Seite das privatwirtschaftliche Interesse der K+S an der Ausweitung des Salzabbaus (Rahmenbetriebsplan vom 09.04.2025) – auf rein bergrechtlicher Grundlage (BBergG).
- Auf der anderen Seite das durch das GeoBG ausdrücklich mit dem Status des überragenden öffentlichen Interesses ausgestattete Geothermie-Potenzial der Gemeinde Alpen, dessen Erschließung der Gemeinde nach dem LWPG NRW als gesetzliche Pflichtaufgabe obliegt.

Diese Kollisionslage ist nach dem klaren Wortlaut des § 2 GeoBG zwingend zugunsten des Geothermie-Belangs aufzulösen, soweit nicht ein atypischer Sachverhalt entgegensteht. Ein solcher ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Gemeinde Alpen sieht sich daher rechtlich verpflichtet, ihren Antrag im laufenden Verfahren vor dem OVG Münster auf Grundlage dieser neuen Sach- und Rechtslage zu erweitern, sofern eine einvernehmliche Lösung mit K+S nicht zustande kommt.

VI. Bezifferte Forderungen der Gemeinde Alpen – Vergleichsangebot über 200 Mio. EUR

Die Gemeinde Alpen unterbreitet der K+S Aktiengesellschaft ein konkretes, sachlich gegliedertes Vergleichsangebot zur abschließenden Regelung sämtlicher hier dargelegter Sachgesichtspunkte. Das Angebot umfasst eine Gesamtforderung in Höhe von 200.000.000 EUR, aufgegliedert in folgende, jeweils zweckgebundene Komponenten:

Zweckbindung	Betrag (EUR)	Begründung
Kapitalstock Ewigkeitslasten (Stiftungs- oder Treuhandlösung)	100.000.000	Deckung der laufenden Kosten für Polder- und Wasserhaltungsmaßnahmen über mindestens 200 Jahre, dotiert auf Basis 3 Mio. EUR p.a. / 3 % Diskontierung.
Initial-Infrastruktur-Ertüchtigung	50.000.000	Anpassung Kanalnetz (Freigefälle), Deichverstärkung, Straßen-/Brückeninstandsetzung, Bauaufwertung im Senkungsbereich.
Kompensation Standortvorteil Tiefengeothermie / KWK	40.000.000	Monetärer Ausgleich des durch Senkungsfolgen entzogenen Geothermie-Potenzials und der Standortqualität im Gewerbegebiet Neuer Lohn (gem. GeoBG / LWPG NRW).
Monitoring, Gutachten, Verwaltung	10.000.000	Unabhängiges Senkungsmonitoring, hydrogeologische Gutachten, juristische und technische Begleitung über die Vertragslaufzeit.
GESAMTSUMME	200.000.000	Vergleichsangebot der Gemeinde Alpen

Die Gemeinde Alpen ist bereit, im Gegenzug zur einvernehmlichen Erfüllung dieser Forderung folgende Zugeständnisse rechtlich verbindlich zu vereinbaren:

- Verzicht auf die Einbringung der vorstehend dargelegten Geothermie- und Wärmeplanungsbelange in das laufende Verfahren vor dem OVG Münster, soweit eine Tatsachenlage nach Vergleichsabschluss eine erneute Erweiterung nicht erforderlich macht.
- Verzicht auf die unmittelbare Errichtung eines KWK-Werks auf Tiefengeothermiebasis im Gewerbegebiet Neuer Lohn für die Vertragslaufzeit – unter Wahrung der gesetzlichen Wärmeplanungspflichten und unter Vorbehalt der Anpassung im Falle wesentlicher Änderungen der Rechtslage.
- Konstruktive Begleitung der laufenden bergrechtlichen Verfahren im Rahmen des etablierten Dialogformats zwischen K+S und den Anrainerkommunen.
- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der die Sicherheitsleistung, die Auszahlungsmodalitäten und die Streitbeilegung zwischen den Parteien rechtsverbindlich regelt.

VII. Erweiterung der Klage vor dem OVG Münster als ultima ratio

Für den Fall, dass eine konstruktive Verhandlungslösung nicht zustande kommt, behält sich die Gemeinde Alpen die Erweiterung der bereits anhängigen Klage vor dem OVG Münster (vgl. Anlage K2 zum Klageschriftsatz) ausdrücklich vor. Die Klageerweiterung würde sich auf folgende Anträge stützen:

- Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. April 2025 (Az. 62.b12.1.2-2022-1) wegen materieller Rechtsfehler, insbesondere wegen unzureichender Berücksichtigung des durch das GeoBG gesetzlich begründeten überragenden öffentlichen Interesses am Geothermie-Ausbau und der durch das LWPG NRW begründeten Wärmeplanungspflichten der Gemeinde.
- Verpflichtung der zuständigen Behörde, den Planfeststellungsbeschluss um eine angemessene, insolvenz feste und dem Zugriff der Beigeladenen entzogene Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG zu ergänzen, deren Höhe sich an dem in Abschnitt IV/3 dargelegten Kapitalstockbedarf zu orientieren hat.
- Verpflichtung der zuständigen Behörde, hilfsweise die Errichtung eines zweckgebundenen, insolvenzfesten und dem Zugriff der Beigeladenen entzogenen Fonds („Stiftung Ewigkeitslasten Salzbergbau Niederrhein“) nach dem Vorbild der RAG-Stiftung anzuordnen.
- Verpflichtung der zuständigen Behörde, die Gewerbesteuererlegung im Wege einer abweichenden Festsetzung gemäß § 33 GewStG nach dem räumlichen Ausmaß der untertägigen Abbauflächen vorzunehmen.
- Hilfsantrag: Verpflichtung der zuständigen Behörde, der Gemeinde Alpen die Errichtung eines KWK-Werks auf Tiefengeothermiebasis im Gewerbegebiet Neuer Lohn zu gestatten und entgegenstehende bergrechtliche Versagungsgründe der Beigeladenen für unwirksam zu erklären.

Die rechtliche Tragfähigkeit dieser Anträge stützt sich auf die Konzentrationswirkung des § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 VwGO (bergrechtliche Planfeststellungen mit UVP-Pflicht) sowie ergänzend auf § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c VwGO in der durch das GeoBG geänderten Fassung. Letztere Norm weist Streitigkeiten über Anlagen zur Gewinnung von Geothermie ausdrücklich dem OVG zu.

VIII. Erbetene nächste Schritte und Fristsetzung

Die Gemeinde Alpen erbittet von der K+S Aktiengesellschaft innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dieses Schreibens – mithin bis zum 16. Juni 2026 – eine schriftliche Stellungnahme zu den nachfolgenden Punkten:

- (14) Vollständige Beantwortung der Auskunftersuchen aus den Abschnitten II/2 (Gewerbsteuererlegung) und III/8 (Doppelstruktur Solvay/K+S, Sitzverlegungen, Wertminderung Kali- und Magnesiumprodukte 2025).
- (15) Stellungnahme zur Bereitschaft, die Qualifikation des Werks Borth als mehrgemeindliche Betriebsstätte im Sinne des § 30 GewStG gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu unterstützen oder mindestens nicht zu widersprechen.
- (16) Stellungnahme zur Bereitschaft, eine harte Patronatserklärung der K+S Aktiengesellschaft zugunsten der Gemeinde Alpen abzugeben, deren wesentliche Eckpunkte in Abschnitt IV/4 dargelegt sind.
- (17) Stellungnahme zur Bereitschaft, an der Errichtung einer insolvenzfesten Stiftung „Ewigkeitslasten Salzbergbau Niederrhein“ mitzuwirken und welche Anteile von K+S- und (durch Vermittlung) Solvay-Seite dabei dotiert würden.
- (18) Stellungnahme zum unterbreiteten Vergleichsangebot in Höhe von 200 Mio. EUR (Abschnitt VI) sowie ggf. Vorlage eines Gegenvorschlags.
- (19) Stellungnahme zum dargelegten Konflikt mit GeoBG und LWPG NRW (Abschnitt V) sowie zur Bereitschaft, an einer einvernehmlichen Auflösung mitzuwirken.
- (20) Benennung eines bevollmächtigten Verhandlungsführers der K+S Aktiengesellschaft mit Vertretungsmacht für die in diesem Schreiben angesprochenen Sachgesichtspunkte.

Die Gemeinde Alpen weist darauf hin, dass die hier gesetzte Frist von sechs Wochen unter Berücksichtigung der Sachverhaltskomplexität nach Auffassung der Gemeinde angemessen bemessen ist. Sollte die K+S Aktiengesellschaft – ausdrücklich begründet – eine Fristverlängerung erbitten, wird die Gemeinde Alpen einen entsprechenden Antrag wohlwollend prüfen, soweit dies mit den verfahrensrechtlichen Erfordernissen des laufenden OVG-Verfahrens vereinbar ist.

Die Gemeinde Alpen unterstreicht abschließend ihre ernsthafte Vergleichsbereitschaft. Es ist der Gemeinde nicht an einer Eskalation, sondern an einer langfristig tragfähigen, fairen und das Verursacherprinzip wahren Lösung gelegen. Die in Abschnitt III dargelegten Befunde – insbesondere die seit Jahren bestehende bilanzielle Überschuldung der Cavity GmbH, die strukturelle Konzernabhängigkeit der gesamten Solvay-seitigen Sicherungsstruktur, die Sitzverlegungen unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss, die K+S-Wertminderung von 1,575 Mrd. EUR im Geschäftsjahr 2025 und das Fehlen jeglicher harter Patronatserklärung – erhöhen jedoch die Dringlichkeit, mit der die Gemeinde eine institutionelle

Sicherung ihrer Interessen einfordert. Bodensenkungen, geomechanische Veränderungen und der Verlust geothermischer Potenziale sind irreversibel; eine wirtschaftliche Schwächung der für die Folgekosten Verantwortlichen wäre für die Gemeinde existenzbedrohend.

Wir erwarten, dass die K+S Aktiengesellschaft diese Dringlichkeit anerkennt und dem Sachverhalt mit dem Gewicht begegnet, der ihm zukommt – im Bewusstsein, dass die heute zu treffenden Entscheidungen die Lebensverhältnisse mehrerer nachfolgender Bürgergenerationen der Gemeinde Alpen über mindestens fünf Jahrzehnte prägen werden.

Mit verbindlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Gemeinde Alpen

Anlagen

- Anlage 1: Vorstudie mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie für das Kreisgebiet Wesel, DMT GmbH & Co. KG, Essen, Az. GER-2024-00994, Dezember 2025 (insbesondere Kapitel 2.2.1, 5.2.4, 8.4.1).
- Anlage 2: Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Kleve, Cavity GmbH (HRB 20084), Stand 05.05.2026.
- Anlage 3: Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Kleve, Horizon Immobilien GmbH (HRB 20111), Stand 05.05.2026.
- Anlage 4: Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Kleve, SOLVAY GmbH (HRB 20113), Stand 05.05.2026.
- Anlage 5: Jahresabschluss der Cavity GmbH zum 31. Dezember 2024 (Auszug aus dem Unternehmensregister vom 13.01.2026).
- Anlage 6: Jahresabschluss der Horizon Immobilien GmbH zum 31. Dezember 2024 (Auszug aus dem Unternehmensregister vom 13.01.2026).
- Anlage 7: Jahres- und Tätigkeitsabschluss der SOLVAY GmbH zum 31. Dezember 2024 (Auszug aus dem Unternehmensregister vom 30.09.2025).
- Anlage 8: K+S Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 nebst Bestätigungsvermerk PwC vom 11. März 2026 (Auszug aus dem Unternehmensregister vom 23.03.2026).
- Anlage K2 (im OVG-Verfahren): Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.04.2025 (Az. 62.b12.1.2-2022-1).

Verteiler (nachrichtlich)

- Kreis Wesel – Landrat
- Städte Rheinberg, Xanten und Sonsbeck – jeweilige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Finanzamt Wesel – zuständige Stelle für die Gewerbesteuererlegung
- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster – Prozessbevollmächtigte der Gemeinde Alpen
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- Mitglieder des Landtages NRW – zuständiger Wahlkreis

ENTWURF